

Merkblatt für Fördernde Mitglieder am See Freigericht West

1. Die Angelerlaubnis ist jeweils im ausgegebenen Kalenderjahr gültig.
2. Lebender Köderfisch ist gesetzlich verboten. Setzkescher: Mindestlänge: 3,50 m, Minstdurchmesser: 0,50 m, Kescher parallel zur Wasseroberfläche auslegen und gegen Zusammenfallen sichern, maximal 1 kg Fisch pro 100 L Setzkeschervolumen.
3. Gefangene untermaßige Fische (mit Ausnahme von Krankheitsträgern) sind unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
4. Raub- und Friedfischangeln dürfen nur mit einschenkigen Haken versehen sein. Ausgenommen sind künstliche Köder und tote Fische am System.
5. Krankheitserscheinungen an Fischen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
6. Die Angeln müssen jederzeit überwacht werden. Verlässt ein Angler seinen Platz, so sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen.
7. Fische dürfen nicht am Gewässer ausgenommen und gereinigt werden..
8. Nach Beendigung des Fischfangs ist der Angelplatz zu säubern. Abfälle sind mitzunehmen.
9. Für schuldhaft angerichtete Schäden an Anlagen des Vereins oder der Verpächter haftet der betreffende Angler.
10. Es ist verboten, Fische während der Schonzeit, oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen und zu entnehmen.
11. Ein Erlaubnisschein für das Folgejahr wird nur gegen Rückgabe dieses Scheines mit eingetragenen Fangergebnis ausgegeben.
12. Das Mitführen von Hunden ist im gesamten Seebereich nicht erlaubt.
13. Kraftfahrzeuge sind außerhalb der Umzäunung zu parken.
14. Die in der Skizze markierten Uferstreifen sind die Angelbereiche für die Fördernden Mitglieder mit Angelerlaubnis

